

Satzung der Freiwilligen Feuerwehr der Stadt Wiesloch (Feuerwehrsatzung)

Inhaltsverzeichnis

Inhaltsverzeichnis	1
§ 1 - Name und Gliederung der Freiwilligen Feuerwehr	1
§ 2 - Aufgaben	2
§ 3 - Aufnahme in die Feuerwehr	2
§ 4 - Beendigung des ehrenamtlichen Feuerwehrdienstes	3
§ 5 - Rechte und Pflichten der Angehörigen der Gemeindefeuerwehr	4
§ 6 - Alters- und Ehrenabteilung	6
§ 7 - Jugendfeuerwehr	6
§ 8 - Ehrenmitglieder	7
§ 9 - Organe der Feuerwehr	7
§ 10 - Feuerwehrkommandant*in, Abteilungskommandant*in und Stellvertreter*in	7
§ 11 - Unterführer*innen	9
§ 12 - Schriftführer*in, Gerätewart*in	10
§ 13 - Feuerwehrausschuss, Abteilungsausschüsse	10
§ 14 - Hauptversammlung und Abteilungsversammlungen	11
§ 15 - Wahlen	12
§ 16 - Inkrafttreten	14

Aufgrund von § 4 der Gemeindeordnung (GemO) in Verbindung mit § 6 Abs. 1 Satz 3 und Abs. 3, § 7 Abs. 1 Satz 1, § 8 Abs. 2 Satz 2 HS. 2, § 10 Abs. 2 Satz 1 und Abs. 3 Satz 1, § 18 Abs. 1 Satz 1 und Abs. 4 des Feuerwehrgesetzes (FwG) hat der Gemeinderat der Stadt Wiesloch am 24.03.2021 folgende Satzung beschlossen.

§ 1 - Name und Gliederung der Freiwilligen Feuerwehr

- (1) Die Freiwillige Feuerwehr Wiesloch, in dieser Satzung Feuerwehr genannt, ist eine gemeinnützige, der Nächstenhilfe dienende Einrichtung der Stadt Wiesloch, ohne eigene Rechtspersönlichkeit.
- (2) Die Feuerwehr besteht als Gemeindefeuerwehr aus
 1. den Einsatzabteilungen der Feuerwehr
im Stadtteil Wiesloch,
im Stadtteil Baiertal,
im Stadtteil Frauenweiler und
im Stadtteil Schatthausen.
 2. den Alters- und Ehrenabteilungen in den Abteilungen.
 3. den Jugendfeuerwehren in den Abteilungen.

§ 2 - Aufgaben

(1) Die Feuerwehr hat

1. bei Schadenfeuer (Bränden) und öffentlichen Notständen Hilfe zu leisten und den Einzelnen und das Gemeinwesen vor hierbei drohenden Gefahren zu schützen und
2. zur Rettung von Menschen und Tieren aus lebensbedrohlichen Lagen technische Hilfe zu leisten.

Ein öffentlicher Notstand ist ein durch ein Naturereignis, einen Unglücksfall oder dergleichen verursachtes Ereignis, das zu einer gegenwärtigen oder unmittelbar bevorstehenden Gefahr für das Leben und die Gesundheit von Menschen und Tieren oder für andere wesentliche Rechtsgüter führt, von dem die Allgemeinheit, also eine unbestimmte und nicht bestimmbar Anzahl von Personen, unmittelbar betroffen ist und bei dem der Eintritt der Gefahr oder des Schadens nur durch außergewöhnliche Sofortmaßnahmen beseitigt oder verhindert werden kann.

(2) Der/die Oberbürgermeister*in kann die Feuerwehr

1. mit der Abwehr von Gefahren bei anderen Notlagen für Menschen, Tiere und Schiffe und
2. mit Maßnahmen der Brandverhütung, insbesondere der Brandschutzaufklärung und -erziehung, sowie der Brandsicherheitswache

beauftragen.

(3) In Erfüllung ihrer Aufgaben hat die Feuerwehr insbesondere

1. die aktiven Angehörigen der Gemeindefeuerwehr nach den jeweiligen Vorschriften aus- und fortzubilden – es sollen mindestens 12 Übungen im Jahr durchgeführt werden.
2. die Ausbildung in Erster Hilfe zu fördern.
3. im Katastrophenschutz mitzuwirken.

§ 3 - Aufnahme in die Feuerwehr

(1) In die Einsatzabteilungen der Gemeindefeuerwehr können auf Grund freiwilliger Meldung Personen als ehrenamtlich Tätige aufgenommen werden, die

1. das 17. Lebensjahr vollendet haben; sie dürfen erst nach Vollendung des 18. Lebensjahres an Einsätzen teilnehmen,
2. den gesundheitlichen Anforderungen des Feuerwehrdienstes gewachsen sind,
3. geistig und charakterlich für den Feuerwehrdienst geeignet sind,
4. sich zu einer längeren Dienstzeit bereit erklären,

5. nicht infolge Richterspruchs nach § 45 des Strafgesetzbuchs (StGB) die Fähigkeit zur Bekleidung öffentlicher Ämter verloren haben,
 6. keinen Maßregeln der Besserung und Sicherung nach § 61 StGB mit Ausnahme der Nummer 5 (Entziehung der Fahrerlaubnis) unterworfen sind und
 7. nicht wegen Brandstiftung nach §§ 306 bis 306c StGB verurteilt wurden.
- (2) Die Aufnahme in die Einsatzabteilungen der Feuerwehr erfolgt für die ersten zwölf Monate auf Probe. Innerhalb der Probezeit sollen die Feuerwehrangehörigen erfolgreich an einem Grundausbildungslehrgang teilnehmen. Aus begründetem Anlass kann die Probezeit verlängert werden. Auf eine Probezeit kann verzichtet oder sie kann abgekürzt werden, wenn Angehörige einer Jugendfeuerwehr in eine Einsatzabteilung übertreten oder eine Person eintritt, die bereits einer anderen Gemeindefeuerwehr oder einer Werkfeuerwehr angehört oder angehört hat.
- (3) Aufnahmegesuche sind schriftlich an den/die Abteilungskommandant*in zu richten. Vor Vollendung des 18. Lebensjahrs ist die schriftliche Zustimmung der Erziehungsberechtigten erforderlich. Über die Aufnahme auf Probe, die Verkürzung oder Verlängerung der Probezeit und die endgültige Aufnahme entscheidet der Feuerwehrausschuss. Der Abteilungsausschuss der Einsatzabteilung, dem der/die Bewerber*in angehören soll, ist zu hören. Neu aufgenommene Angehörige der Gemeindefeuerwehr werden von dem/der Feuerwehrkommandant*in durch Handschlag verpflichtet.
- (4) Ein Rechtsanspruch auf Aufnahme besteht nicht. Eine Ablehnung ist den Gesuchstellenden von dem/der Oberbürgermeister*in schriftlich mitzuteilen.
- (5) Die Angehörigen der Gemeindefeuerwehr erhalten einen von dem/der Oberbürgermeister*in ausgestellten Dienstausweis.

§ 4 - Beendigung des ehrenamtlichen Feuerwehrdienstes

- (1) Der ehrenamtliche Feuerwehrdienst in einer Einsatzabteilung der Feuerwehr endet, wenn der/die ehrenamtlich tätige Angehörige der Gemeindefeuerwehr
1. die Probezeit nicht besteht,
 2. während oder mit Ablauf der Probezeit seinen/ihren Austritt erklärt,
 3. seine/ihre Dienstverpflichtung nach § 12 Abs. 2 FwG erfüllt hat,
 4. den gesundheitlichen Anforderungen des Feuerwehrdienstes nicht mehr gewachsen ist,
 5. das 65. Lebensjahr vollendet hat,
 6. infolge Richterspruchs nach § 45 StGB die Fähigkeit zur Bekleidung öffentlicher Ämter verloren hat,
 7. Maßregeln der Besserung und Sicherung nach § 61 StGB mit Ausnahme der Nummer 5 (Entziehung der Fahrerlaubnis) unterworfen wird oder

8. wegen Brandstiftung nach §§ 306 bis 306c StGB verurteilt wurde.
- (2) Der/die ehrenamtlich tätige Feuerwehrangehörige ist auf seinen/ihren Antrag von dem/der Oberbürgermeister*in aus dem Feuerwehrdienst in einer Einsatzabteilung zu entlassen, wenn er/sie
1. nach § 6 Abs. 2 Satz 1 in die Alters- und Ehrenabteilung überwechseln möchte,
 2. der Dienst in der Einsatzabteilung aus persönlichen oder beruflichen Gründen nicht mehr möglich ist,
 3. seine/ihre Wohnung in eine andere Gemeinde verlegt oder
 4. nicht in der Gemeinde wohnt und er/sie die Arbeitsstätte in eine andere Gemeinde verlegt.

In den Fällen der Nummern 3 und 4 kann der/die Feuerwehrangehörige nach Anhörung des Feuerwehrausschusses auch ohne seinen/ihren Antrag entlassen werden. Die Betroffenen sind vorher anzuhören.

- (3) Der Antrag auf Entlassung ist unter Angabe der Gründe schriftlich über den/die Abteilungskommandant*in bei dem/der Feuerwehrkommandant*in einzureichen.
- (4) Ein*e ehrenamtlich tätige*r Feuerwehrangehörige*r, der/die seine/ihre Wohnung in eine andere Gemeinde verlegt, hat dies binnen einer Woche dem/der Abteilungskommandant*in anzuzeigen. Das gleiche gilt, wenn er/sie nicht in der Gemeinde wohnt und seine/ihre Arbeitsstätte in eine andere Gemeinde verlegt.
- (5) Der Gemeinderat kann nach Anhörung des Feuerwehrausschusses den ehrenamtlichen Feuerwehrdienst eines/einer Feuerwehrangehörigen aus wichtigem Grund beenden. Dies gilt insbesondere
1. bei fortgesetzter Nachlässigkeit im Dienst,
 2. bei schweren Verstößen gegen die Dienstpflichten,
 3. bei erheblicher schuldhafter Schädigung des Ansehens der Feuerwehr oder
 4. wenn sein/ihr Verhalten eine erhebliche und andauernde Störung des Zusammenlebens in der Gemeindefeuerwehr verursacht hat oder befürchten lässt.

Die Betroffenen sind vorher anzuhören. Der/die Oberbürgermeister*in hat die Beendigung des ehrenamtlichen Feuerwehrdienstes durch schriftlichen Bescheid festzustellen.

- (6) Angehörige der Gemeindefeuerwehr, die ausgeschieden sind, erhalten auf Antrag eine Bescheinigung über die Zugehörigkeit zur Feuerwehr.

§ 5 - Rechte und Pflichten der Angehörigen der Gemeindefeuerwehr

- (1) Die Angehörigen der Einsatzabteilungen der Gemeindefeuerwehr haben das Recht, den/die ehrenamtliche*n Stellvertreter*in des/der Feuerwehrkommandant*in und die Mitglieder des

Feuerwehrausschusses zu wählen. Die Einsatzabteilung hat außerdem das Recht, ihre Abteilungskommandant*innen, seine/ihre Stellvertreter*innen und die Mitglieder ihres Abteilungsausschusses zu wählen.

- (2) Die ehrenamtlich tätigen Angehörigen der Gemeindefeuerwehr erhalten nach Maßgabe des § 16 FwG und der örtlichen Satzung über die Entschädigung der ehrenamtlich tätigen Angehörigen der Gemeindefeuerwehr eine Entschädigung.
- (3) Die ehrenamtlich tätigen Angehörigen der Gemeindefeuerwehr erhalten bei Sachschäden, die sie in Ausübung oder infolge des Feuerwehrdienstes erleiden einen Ersatz nach Maßgabe des § 17 FwG.
- (4) Die ehrenamtlich tätigen Angehörigen der Gemeindefeuerwehr sind für die Dauer der Teilnahme an Einsätzen oder an der Aus- und Fortbildung nach Maßgabe des § 15 FwG von der Arbeits- oder Dienstleistung freigestellt.
- (5) Die ehrenamtlich tätigen Angehörigen der Gemeindefeuerwehr sind verpflichtet (§ 14 Abs. 1 FwG)
 1. am Dienst- und an Aus- und Fortbildungslehrgängen regelmäßig und pünktlich teilzunehmen,
 2. sich bei Alarm unverzüglich zum Dienst einzufinden,
 3. den dienstlichen Weisungen der Vorgesetzten nachzukommen,
 4. im Dienst ein vorbildliches Verhalten zu zeigen und sich den anderen Angehörigen der Feuerwehr gegenüber kameradschaftlich zu verhalten,
 5. die Ausbildungs- und Unfallverhütungsvorschriften für den Feuerwehrdienst zu beachten,
 6. die ihnen anvertrauten Ausrüstungsstücke, Geräte und Einrichtungen gewissenhaft zu pflegen und sie nur zu dienstlichen Zwecken zu benutzen und
 7. über alle Angelegenheiten Verschwiegenheit zu wahren, von denen sie im Rahmen ihrer Dienstausübung Kenntnis erlangen und deren Geheimhaltung gesetzlich vorgeschrieben, besonders angeordnet oder ihrer Natur nach erforderlich ist.
- (6) Die Angehörigen der Einsatzabteilungen der Gemeindefeuerwehr haben eine Abwesenheit von länger als zwei Wochen dem/der Feuerwehrkommandant*in oder dem von ihm/ihr Beauftragten rechtzeitig vorher anzuzeigen und eine Dienstverhinderung bei ihrem Vorgesetzten vor dem Dienstbeginn zu melden, spätestens jedoch am folgenden Tage die Gründe hierfür zu nennen.
- (7) Aus beruflichen, gesundheitlichen, familiären oder persönlichen Gründen kann ein*e ehrenamtlich tätige*r Angehörige*r der Gemeindefeuerwehr auf Antrag von dem/der Abteilungskommandant*in vorübergehend von den Dienstpflichten nach Absatz 5 Nr. 1 und 2 befreit werden. Unter den gleichen Voraussetzungen kann der/die Abteilungskommandant*in nach Anhörung des Feuerwehr- und des Abteilungsausschusses auf Antrag Dienstpflichten nach Absatz 5 Nr. 1 und 2 dauerhaft beschränken. Der/die Abteilungskommandant*in informiert den/die Feuerwehrkommandant*in hierüber.

- (8) Ist ein*e ehrenamtlich tätige*r Angehörige*r der Gemeindefeuerwehr gleichzeitig Mitglied einer Berufsfeuerwehr, einer Werkfeuerwehr oder hauptamtliche Feuerwehrangehörige, haben die sich hieraus ergebenden Pflichten Vorrang vor den Dienstpflichten nach Absatz 5 Nr. 1 und 2.
- (9) Verletzt ein*e ehrenamtlich tätige*r Angehörige*r der Gemeindefeuerwehr schuldhaft die ihm/ihr obliegenden Dienstpflichten, kann ihm/ihr der/die Feuerwehrkommandant*in auf Antrag des/der Abteilungskommandant*in nach Anhörung des Abteilungs- und Feuerwehrausschusses einen Verweis erteilen. Grobe Verstöße kann der/die Oberbürgermeister*in auf Antrag des/der Feuerwehrkommandant*in mit einer Geldbuße bis zu 1.000 Euro ahnden. Der/die Oberbürgermeister*in kann zur Vorbereitung eines Beschlusses des Gemeinderats auf Beendigung des Feuerwehrdienstes nach § 4 Abs. 5 den ehrenamtlich tätigen Feuerwehrangehörigen auch vorläufig des Dienstes entheben, wenn andernfalls der Dienstbetrieb oder die Ermittlungen beeinträchtigt würden. Die Betroffene sind vor einer Entscheidung nach den Sätzen 1 bis 3 anzuhören.

§ 6 - Alters- und Ehrenabteilung

- (1) In die Alters- und Ehrenabteilung wird unter Überlassung der Dienstkleidung übernommen, wer nach § 4 Abs. 1 Nr. 3 aus dem ehrenamtlichen Feuerwehrdienst in einer Einsatzabteilung ausscheidet und keine gegenteilige Erklärung abgibt.
- (2) Der Abteilungsausschuss kann auf ihren Antrag Angehörige der Feuerwehr, die das 50. Lebensjahr vollendet haben, oder nach § 4 Abs. 2 Nr. 2 bis 4 aus dem ehrenamtlichen Feuerwehrdienst ausscheiden, unter Belassung der Dienstkleidung aus der Einsatzabteilung in die Alters- und Ehrenabteilung übernehmen (§ 4 Abs. 2 Satz 1 Nr. 1).
- (3) Der/die Leiter*in der Alters- und Ehrenabteilung und die Stellvertreter*innen können auf Antrag der jeweiligen Hauptversammlung von den Angehörigen ihrer Alters- und Ehrenabteilung auf die Dauer von fünf Jahren in geheimer Wahl gewählt und nach Zustimmung des Feuerwehrausschusses zu der Wahl durch den/die Feuerwehrkommandant*in bestellt werden. Sie haben ihr Amt nach Ablauf ihrer Amtszeit oder im Falle ihres vorzeitigen Ausscheidens bis zum Dienstantritt eines/einer Nachfolger*in weiterzuführen. Sie können vom Gemeinderat nach Anhörung des Feuerwehrausschusses abberufen werden.
- (4) Der/die Leiter*in der Alters- und Ehrenabteilung ist für die ordnungsgemäße Erfüllung der Aufgaben der Abteilung verantwortlich; er/sie unterstützt den/die Abteilungskommandant*in. Er/Sie wird von dem/der stellvertretenden Leiter*in der Alters- und Ehrenabteilung unterstützt und von ihm/ihr in seiner/ihrer Abwesenheit mit allen Rechten und Pflichten vertreten.
- (5) Die Angehörigen der Alters- und Ehrenabteilung, die hierfür die erforderlichen gesundheitlichen und fachlichen Anforderungen erfüllen, können von dem/der Abteilungskommandant*in im Einvernehmen mit dem/der Leiter*in der Alters- und Ehrenabteilung zu Übungen und Einsätzen herangezogen werden.

§ 7 - Jugendfeuerwehr

- (1) Die Jugendabteilung der Feuerwehr führt den Namen „Jugendfeuerwehr Wiesloch“. Die Jugendabteilung besteht aus den Jugendgruppen, die auf Beschluss des Feuerwehrausschusses bei den Abteilungen gebildet werden.

- (2) Die Belange der Jugendfeuerwehrabteilungen werden in der Jugendordnung der Jugendfeuerwehr Wiesloch in der jeweils aktuellen Ausgabe geregelt.
- (3) Änderungen der Jugendordnung bedürfen nach Beschluss in der Hauptversammlung der Jugendfeuerwehr der Zustimmung des Feuerwehrausschusses.

§ 8 - Ehrenmitglieder

Der Gemeinderat kann auf Vorschlag des Feuerwehrausschusses

1. Personen, die sich um das örtliche Feuerwehrwesen besondere Verdienste erworben oder zur Förderung des Brandschutzes wesentlich beigetragen haben, die Eigenschaft als Ehrenmitglied und
2. bewährten Feuerwehr- und Abteilungskommandant*innen nach Beendigung ihrer aktiven Dienstzeit die Eigenschaft als Ehrenkommandant*in verleihen.

§ 9 - Organe der Feuerwehr

Organe der Feuerwehr sind

1. Feuerwehrkommandant*in,
2. Abteilungskommandant*innen,
3. Leiter*in der Alters- und Ehrenabteilung,
4. Stadtjugendfeuerwehrwart*in,
5. Jugendfeuerwehrwart*in,
6. Feuerwehrausschuss,
7. Abteilungsausschüsse,
8. Hauptversammlung,
9. Abteilungsversammlungen.

§ 10 - Feuerwehrkommandant*in, Abteilungskommandant*in und Stellvertreter*in

- (1) Der/die Leiter*in der Feuerwehr ist der/die Feuerwehrkommandant*in.
- (2) Der/die Feuerwehrkommandant*in ist hauptamtliche*r Beschäftigte*r der Stadt Wiesloch.

- (3) Der/die ehrenamtlich tätige Stellvertreter*in des/der Feuerwehrkommandant*in wird von den Angehörigen der Einsatzabteilungen der Gemeindefeuerwehr aus deren Mitte in geheimer Wahl gewählt. Die Amtszeit beträgt fünf Jahre. Durch Beschluss der Hauptversammlung kann die Anzahl der Stellvertreter*innen für die darauffolgende Wahlperiode auf zwei erhöht werden.
- (4) Die Wahlen werden in der Hauptversammlung durchgeführt.
- (5) Zum/zur ehrenamtlich tätigen Stellvertreter*in des/der Feuerwehrkommandant*in kann nur gewählt werden, wer
 1. einer Einsatzabteilung der Gemeindefeuerwehr angehört,
 2. über die für dieses Amt erforderlichen Kenntnisse und Erfahrungen verfügt und
 3. die nach den Verwaltungsvorschriften des Innenministeriums erforderlichen persönlichen und fachlichen Voraussetzungen erfüllt.
- (6) Der/die ehrenamtlich tätige Stellvertreter*in des/der Feuerwehrkommandant*in wird nach der Wahl und nach Zustimmung durch den Gemeinderat von dem/der Oberbürgermeister*in bestellt.
- (7) Der/die ehrenamtlich tätige Stellvertreter*in des/der Feuerwehrkommandant*in hat das Amt nach Ablauf der Amtszeit oder im Falle seines/ihrer vorzeitigen Ausscheidens bis zum Dienstantritt eines/einer Nachfolger*in weiterzuführen. Kommt binnen drei Monaten nach Freiwerden der Stelle oder nach Versagung der Zustimmung keine Neuwahl zustande, bestellt der/die Oberbürgermeister*in den vom Gemeinderat gewählten Feuerwehrangehörigen zum ehrenamtlich tätigen Stellvertreter*in des/der Feuerwehrkommandant*in (§ 8 Abs. 2 Satz 3 FwG). Diese Bestellung endet mit der Bestellung eines/einer Nachfolger*in nach Absatz 6.
- (8) Gegen eine Wahl des/der ehrenamtlich tätigen Stellvertreter*in des/der Feuerwehrkommandant*in, des/der Abteilungskommandant*in und seiner/ihrer Stellvertreter*innen kann binnen einer Woche nach der Wahl von jedem/jeder Wahlberechtigten Einspruch bei der Gemeinde erhoben werden. Nach Ablauf der Einspruchsfrist können weitere Einspruchsgründe nicht mehr geltend gemacht werden. Gegen die Entscheidung über den Einspruch kann der/die Wahlberechtigte, der/die Einspruch erhoben hat, und der/die durch die Entscheidung betroffene Bewerber/in unmittelbar Anfechtungs- oder Verpflichtungsklage erheben.
- (9) Vor der Bestellung eines/einer hauptberuflich tätigen Feuerwehrkommandant*in ist der Feuerwehrausschuss zu hören.
- (10) Der/die Feuerwehrkommandant*in ist für die Leistungsfähigkeit der Feuerwehr verantwortlich (§ 9 Abs. 1 Satz 1 FwG) und führt die ihm/ihr durch Gesetz und diese Satzung übertragenen Aufgaben durch.

Er/sie hat insbesondere

1. eine Alarm- und Ausrückeordnung für die Aufgaben nach § 2 aufzustellen und fortzuschreiben und sie dem/der Oberbürgermeister*in mitzuteilen,
2. auf die ordnungsgemäße feuerwehrtechnische Ausstattung hinzuwirken,
3. für die Aus- und Fortbildung der Angehörigen der Gemeindefeuerwehr hinzuwirken,

4. die erforderlichen Ausbildungspläne aufzustellen und dem/der Oberbürgermeister*in rechtzeitig mitzuteilen,
5. für die Instandhaltung der Feuerwehrausrüstungen und -einrichtungen zu sorgen,
6. die Zusammenarbeit der Einsatzabteilungen bei Übungen und Einsätzen zu regeln,
7. die Tätigkeit der Abteilungskommandant*innen, des/der Leiter*in der Alters- und Ehrenabteilungen und der Jugendfeuerwehr und der Gerätewarte zu überwachen,
8. dem/der Oberbürgermeister*in über Dienstbesprechungen zu berichten,
9. Beanstandungen in der Löschwasserversorgung dem/der Oberbürgermeister*in mitzuteilen.

Die Gemeinde hat ihn/sie bei der Durchführung seiner/ihrer Aufgaben angemessen zu unterstützen.

- (11) Der/die Feuerwehrkommandant*in hat den/die Oberbürgermeister*in und den Gemeinderat in allen feuerwehrtechnischen Angelegenheiten von sich aus zu beraten. Er/sie soll zu den Beratungen der Gemeindeorgane über Angelegenheiten der Feuerwehr mit beratender Stimme zugezogen werden.
- (12) Der/die stellvertretende Feuerwehrkommandant*in hat den/die Feuerwehrkommandant*in zu unterstützen und ihn/sie in seiner/ihrer Abwesenheit mit allen Rechten und Pflichten zu vertreten.
- (13) Der/die ehrenamtlich tätige Stellvertreter*in des/der Feuerwehrkommandant*in, die Abteilungskommandant*innen und seine/ihre Stellvertreter*innen können vom Gemeinderat nach Anhörung des Feuerwehrausschusses abberufen werden (§ 8 Abs. 2 Satz 5 FwG).
- (14) Die ehrenamtlich tätigen Abteilungskommandant*innen (§ 9 Nr. 2) und ihre Stellvertreter*innen werden von den Angehörigen der jeweiligen Einsatzabteilungen der Gemeindefeuerwehr aus deren Mitte in geheimer Wahl auf die Dauer von fünf Jahren gewählt; die Wahlen finden in der Abteilungsversammlung statt. Für die ehrenamtlich tätigen Abteilungskommandant*innen gelten im Übrigen die Absätze 5 bis 7 entsprechend. Die Abteilungskommandant*innen sind für die Einsatzbereitschaft ihrer Einsatzabteilung verantwortlich und unterstützen den/die Feuerwehrkommandant*in bei seinen/ihren Aufgaben nach Absatz 10. Für den/die stellvertretende*n Abteilungskommandant*in gelten die Absätze 5 bis 7 sowie 12 entsprechend.

§ 11 - Unterführer*innen

- (1) Die Unterführer*innen (Zug- und Gruppenführer*innen) dürfen nur bestellt werden, wenn sie
 1. einer Einsatzabteilung der Feuerwehr angehören,
 2. über die für ihr Amt erforderlichen, Kenntnisse und Erfahrungen verfügen und
 3. die nach den Verwaltungsvorschriften des Innenministeriums erforderlichen persönlichen und fachlichen Voraussetzungen erfüllen.

- (2) Die Unterführer*innen werden von dem/der Abteilungskommandant*in im Einvernehmen mit dem/der Feuerwehrkommandant*in auf Vorschlag des Abteilungsausschusses bestellt. Auf demselben Weg kann eine Bestellung widerrufen werden. Die Unterführer*innen haben ihre Dienststellung im Falle eines Ausscheidens bis zur Bestellung des/der Nachfolger*in wahrzunehmen.
- (3) Die Unterführer*innen führen ihre Aufgaben nach den Weisungen der Vorgesetzten aus.

§ 12 - Schriftführer*in, Gerätewart*in

- (1) Der/die Schriftführer*in wird vom Feuerwehrausschuss auf fünf Jahre gewählt. Die ehrenamtlichen Gerätewarte werden von dem/der Feuerwehrkommandant*in nach Anhörung des Feuerwehrausschusses im Einvernehmen mit dem/der Oberbürgermeister*in eingesetzt und abberufen. Vor der Bestellung eines/einer hauptberuflich tätigen Feuerwehrgerätewart*in oder der Übertragung der Aufgaben des/der Feuerwehrgerätewart*in auf einen/eine Gemeindebedienstete*n ist der Feuerwehrausschuss zu hören.
- (2) Der/die Schriftführer*in hat über die Sitzungen des Feuerwehrausschusses und über die Hauptversammlung jeweils eine Niederschrift zu fertigen und in der Regel die schriftlichen Arbeiten der Feuerwehr zu erledigen.
- (3) Die Gerätewarte haben die Feuerwehreinrichtungen und die Ausrüstung zu verwahren und zu pflegen. Mängel sind unverzüglich dem/der Feuerwehrkommandant*in zu melden.
- (4) Für Schriftführer*innen und Gerätewarte*innen in den Einsatzabteilungen gelten die Absätze 1 bis 3 sinngemäß.

§ 13 - Feuerwehrausschuss, Abteilungsausschüsse

- (1) Der Feuerwehrausschuss besteht aus dem/der Feuerwehrkommandant*in als dem/der Vorsitzenden und aus zehn auf fünf Jahre in der Hauptversammlung gewählten Mitgliedern der Einsatzabteilungen der Feuerwehr. Davon entfallen auf die Abteilung Wiesloch vier Mitglieder und auf die übrigen Abteilungen je zwei Mitglieder.
- (2) Dem Feuerwehrausschuss gehören als Mitglied außerdem an
 1. die Stellvertreter*innen des/der Feuerwehrkommandant*in, die Abteilungskommandant*innen,
 2. der/die Leiter*in der Alters- und Ehrenabteilungen,
 3. der/die Stadtjugendfeuerwehrwart*in.
- (3) Dem Feuerwehrausschuss gehören in beratender Funktion außerdem an
 1. Der/die Schriftführer:in
 2. die Stellvertreter*innen der Abteilungskommandant*innen
 3. ein/eine Vertreter*in der hauptamtlichen Gerätewarte

Diese haben kein Stimmrecht.

- (4) Der/die Stellvertreter*in des/der Feuerwehrkommandant*in kann nicht in den Feuerwehrausschuss gewählt werden, er/sie gehört diesem durch seine Funktion an.
- (5) Der/die Vorsitzende beruft die Sitzungen des Feuerwehrausschusses ein. Er/sie ist hierzu verpflichtet, wenn dies mindestens ein Drittel der Mitglieder verlangt. Die Einladung mit der Tagesordnung soll den Mitgliedern spätestens sieben Tage vor der Sitzung zugehen. Der Feuerwehrausschuss ist beschlussfähig, wenn mindestens die Hälfte der stimmberechtigten Mitglieder anwesend ist.
- (6) Der/die Oberbürgermeister*in ist von den Sitzungen des Feuerwehrausschusses durch Übersenden einer Einladung mit Tagesordnung rechtzeitig zu benachrichtigen. Er/sie kann an den Sitzungen jederzeit teilnehmen oder sich durch Beauftragte vertreten lassen.
- (7) Beschlüsse des Feuerwehrausschusses werden mit einfacher Stimmenmehrheit gefasst. Bei Stimmgleichheit ist der Antrag abgelehnt.
- (8) Die Sitzungen des Feuerwehrausschusses sind nichtöffentlich. Über jede Sitzung wird eine Niederschrift gefertigt; sie ist dem/der Oberbürgermeister*in sowie den Ausschussmitgliedern spätestens sieben Tage nach der Sitzung zuzustellen. Die Niederschriften sind den Angehörigen der Einsatzabteilungen auf Verlangen zur Einsicht vorzulegen.
- (9) Der/die Feuerwehrkommandant*in kann bei Bedarf zu den Sitzungen auch andere Angehörige der Gemeindefeuerwehr oder externe Sachkundige beratend zuziehen.
- (10) Bei den Einsatzabteilungen der Feuerwehr werden Abteilungsausschüsse gebildet. Sie bestehen aus dem/der Abteilungskommandant*in als den/die Vorsitzende*n und sechs gewählten Mitgliedern der jeweiligen Abteilung.
- (11) Die Mitglieder werden von der Einsatzabteilung in der Abteilungsversammlung für die Dauer von fünf Jahren gewählt.
- (12) Den Abteilungsausschüssen gehören als Mitglied außerdem der/die Stellvertreter*in des/der Abteilungskommandant*in, der/die Jugendfeuerwehrwart*in, der/die Leiter*in der Alters- und Ehrenabteilung und der/die Schriftführer*in (nicht stimmberechtigt) an.
- (13) Die Absätze 5 bis 9 gelten für die Abteilungsausschüsse entsprechend. Der/die Feuerwehrkommandant*in ist zu den Sitzungen einzuladen; er/sie kann sich an den Beratungen jederzeit beteiligen. Die Niederschrift über die Sitzungen des Abteilungsausschusses sind auch dem/der Feuerwehrkommandant*in zuzustellen.

§ 14 - Hauptversammlung und Abteilungsversammlungen

- (1) Unter dem Vorsitz des/der Feuerwehrkommandant*in findet jährlich mindestens eine ordentliche Hauptversammlung der Angehörigen der Gemeindefeuerwehr statt. Der Hauptversammlung sind alle wichtigen Angelegenheiten der Feuerwehr, soweit für deren Behandlung nicht andere Organe zuständig sind, zur Beratung und Beschlussfassung vorzulegen.

- (2) In der Hauptversammlung hält der/die Feuerwehrkommandant*in einen Bericht über das vergangene Jahr.
- (3) Die Hauptversammlung wird von dem/der Feuerwehrkommandant*in einberufen. Sie ist binnen eines Monats einzuberufen, wenn mindestens ein Drittel der Angehörigen der Einsatzabteilungen der Gemeindefeuerwehr dies schriftlich unter Angabe von Gründen verlangt. Zeitpunkt und Tagesordnung der Hauptversammlung sind den Mitgliedern sowie dem/der Oberbürgermeister*in vierzehn Tage vor der Versammlung bekannt zu geben.
- (4) Die Hauptversammlung ist beschlussfähig, wenn mindestens die Hälfte der Angehörigen der Einsatzabteilungen der Gemeindefeuerwehr anwesend ist. Bei Beschlussunfähigkeit kann eine zweite Hauptversammlung einberufen werden, die ohne Rücksicht auf die Zahl der anwesenden Angehörigen der Einsatzabteilungen der Gemeindefeuerwehr beschlussfähig ist. Beschlüsse der Hauptversammlung werden mit einfacher Stimmenmehrheit gefasst. Auf Antrag ist geheim abzustimmen.
- (5) Über die Hauptversammlung wird eine Niederschrift gefertigt. Dem/der Oberbürgermeister*in ist die Niederschrift auf Verlangen vorzulegen.
- (6) Sofern die Hauptversammlung in Form einer Präsenzveranstaltung aus schwerwiegenden Gründen nicht ordnungsgemäß durchgeführt werden kann, entscheidet der/die Oberbürgermeister*in nach Anhörung des Feuerwehrausschusses, ob
 - a) die Hauptversammlung auf einen zeitnahen Termin, jedoch maximal bis zu einem Jahr, verschoben wird oder
 - b) die Hauptversammlung in digitaler Form abgehalten wird.

Schwerwiegende Gründe liegen insbesondere vor bei Naturkatastrophen, aus Gründen des Infektionsschutzes, bei sonstigen außergewöhnlichen Notsituationen oder wenn aus anderen Gründen eine ordnungsgemäße Durchführung unzumutbar wäre.

Die Hauptversammlung ohne persönliche Anwesenheit der Angehörigen der Gemeindefeuerwehr im Sitzungsraum kann nach Absatz 6 Buchstabe b) durchgeführt werden, sofern eine Beratung und Beschlussfassung durch zeitgleiche Übertragung von Bild und Ton mittels geeigneter technischer Hilfsmittel, insbesondere in Form einer Videokonferenz, möglich ist. Die nach dem Feuerwegesetz und dieser Satzung durchzuführenden Wahlen und die Fassung von Beschlüssen in geheimer Abstimmung sind im Rahmen einer Hauptversammlung nach Absatz 6 Buchstabe b) nicht möglich. Für sie gilt § 15 Absatz 10.

- (7) Für die Abteilungsversammlung der Einsatzabteilungen der Feuerwehr sowie die Abteilungsversammlungen bei den Alters- und Ehrenabteilungen gelten die Absätze 1 bis 6 entsprechend.

§ 15 - Wahlen

- (1) Die nach dem Feuerwegesetz und dieser Satzung durchzuführenden Wahlen werden von dem/der Feuerwehrkommandant*in geleitet.

- (2) Wahlen werden geheim mit Stimmzetteln durchgeführt.
- (3) Bei der Wahl des/der Stellvertreter*in des/der Feuerwehrkommandant*in ist gewählt, wer mehr als die Hälfte der Stimmen der anwesenden Wahlberechtigten erhalten hat. Wird diese Stimmenzahl nicht erreicht, findet eine Stichwahl zwischen den beiden Bewerber*innen mit den meisten Stimmen statt, bei der die einfache Mehrheit entscheidet. Bei Stimmgleichheit entscheidet das Los. Steht nur ein*e Bewerber*in zur Wahl und erreicht diese*r im ersten Wahlgang die erforderliche Mehrheit nicht, findet ein zweiter Wahlgang statt, in dem der/die Bewerber*in mehr als die Hälfte der Stimmen der anwesenden Wahlberechtigten erhalten muss.
- (4) Die Wahl der Mitglieder des Feuerwehrausschusses wird als Mehrheitswahl, ohne das Recht der Stimmenhäufung, durchgeführt. Jede*r Wahlberechtigte hat so viele Stimmen, wie Ausschussmitglieder aus seiner/ihrer Abteilung zu wählen sind. Jede*r Wahlberechtigte wählt nur diejenigen Ausschussmitglieder, die aus der Abteilung entsendet werden sollen, der er/sie angehört. In den Feuerwehrausschuss sind diejenigen Angehörigen jeder Abteilung gewählt, die die meisten Stimmen erhalten haben. Bei Stimmgleichheit entscheidet das Los. Die nicht gewählten Mitglieder sind in der Reihenfolge ihrer Stimmenzahlen Ersatzmitglieder. Scheidet ein gewähltes Ausschussmitglied aus, so rückt für den Rest der Amtszeit das Ersatzmitglied der Abteilung nach, das bei der Wahl die höchste Stimmenanzahl der Abteilung erzielt hat.
- (5) Die Niederschrift über die Wahl des/der Stellvertreter*in des/der Feuerwehrkommandant*in ist innerhalb einer Woche nach der Wahl dem/der Oberbürgermeister*in zur Vorlage an den Gemeinderat zu übergeben. Stimmt der Gemeinderat der Wahl nicht zu, findet innerhalb von drei Monaten eine Neuwahl statt.
- (6) Kommt binnen eines Monats die Wahl des/der Stellvertreter*in des/der Feuerwehrkommandant*in nicht zustande oder stimmt der Gemeinderat der Wahl nicht zu, so hat der Feuerwehrausschuss dem/der Oberbürgermeister*in ein Verzeichnis aller Angehörigen der Feuerwehr vorzulegen, die sich aufgrund ihrer Ausbildung und Bewährung im Feuerwehrdienst zur kommissarischen Bestellung (§ 8 Abs. 2 Satz 3 FwG) eignen.
- (7) Für die Wahlen in den Einsatzabteilungen der Feuerwehr gelten die Absätze 2 bis 6 sinngemäß. Steht der/die Abteilungskommandant*in selbst zur Wahl, leitet dessen Wahl der/die Feuerwehrkommandant*in. Der/die Vertreter*in der Alters- und Ehrenabteilung wird in einer gemeinsamen Versammlung der Mitglieder der Alters- und Ehrenabteilung gewählt.
- (8) Bei Wahlen in der Feuerwehr Wiesloch ist ein Mitglied der Feuerwehr in der Abteilung wahlberechtigt, bei der seine/ihre Personaldaten geführt werden. Die Abteilungskommandant*innen melden in Abstimmung mit dem Abteilungsausschuss dem/der Feuerwehrkommandant*in die Angehörigen ihrer Einsatzabteilungen, in welcher ihre Personaldaten geführt werden. Diese Meldung hat mindestens 30 Tage vor dem Wahltermin in der Abteilung zu erfolgen.
- (9) Bei Wahlen in den Abteilungen ist ein Mitglied wahlberechtigt in der Einsatzabteilung, in welcher es als ehrenamtlich tätige*r Angehörige*r seine/ihre Dienstpflichten nach § 14 Abs. 1 FwG erfüllt. Die Abteilungskommandant*innen melden in Abstimmung mit dem Abteilungsausschuss dem/der Feuerwehrkommandant*in die Angehörigen ihrer Einsatzabteilung, welche die Dienstpflicht erfüllen. Diese Meldung hat mindestens 30 Tage vor dem Wahltermin in der Abteilung zu erfolgen.

- (10) Sofern die Hauptversammlung nach § 15 Absatz 6 nicht in Form einer Präsenzveranstaltung durchgeführt wird, entscheidet der/die Oberbürgermeister*in nach Anhörung des Feuerwehrausschusses, ob
- a) die nach dem Feuerwehrgesetz und dieser Satzung durchzuführenden Wahlen und Beschlussfassungen in geheimer Abstimmung in einer Präsenzversammlung (Wahlversammlung) durchgeführt werden oder
 - b) zu treffende Beschlüsse in der bzw. die Wahlen durch die Versammlung in Form einer Briefwahl herbei- bzw. durchgeführt werden oder
 - c) zu treffende Beschlüsse in der bzw. die Wahlen durch die Versammlung in Form einer Online-Abstimmung bzw. –Wahl herbei- bzw. durchgeführt werden.

§ 16 - Inkrafttreten

Diese Satzung tritt am 01.04.2021 in Kraft.
Gleichzeitig tritt die Feuerwehrsatzung vom 01.01.2008 außer Kraft.

Wiesloch, den 24.03.2021

gez. Dirk Elkemann
Oberbürgermeister

Hinweise:

Eine etwaige Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften der Gemeindeordnung für Baden-Württemberg (GemO) oder aufgrund der GemO beim Zustandekommen dieser Satzung wird nach § 4 Abs. 4 GemO unbeachtlich, wenn sie nicht schriftlich innerhalb eines Jahres seit der Bekanntmachung dieser Satzung gegenüber der Stadt Wiesloch geltend gemacht worden ist; der Sachverhalt, der die Verletzung begründen soll, ist zu bezeichnen. Dies gilt nicht, wenn die Vorschriften über die Öffentlichkeit der Sitzung, die Genehmigung oder die Bekanntmachung der Satzung verletzt worden sind.

Bekanntmachungsvermerk:

Die Bekanntmachung der Feuerwehrsatzung der Großen Kreisstadt Wiesloch erfolgte am 30.03.2021, entsprechend der Satzung der Großen Kreisstadt Wiesloch über die Form der öffentlichen Bekanntmachung vom 26. Oktober 2017, durch Bereitstellung auf den Internetseiten der Stadtverwaltung Wiesloch, www.wiesloch.de.



Anzeigenvermerk:

Nach der öffentlichen Bekanntmachung am wurde die Satzung beim Regierungspräsidium Karlsruhe am angezeigt. Der Bestätigungsvermerk des Regierungspräsidiums vom liegt vor.

Daniel Ahmeti
Leiter Ordnungsamt